

Verfahrensarten

Verfahrensart der abstrakten Normenkontrolle. Er begründet dies mit dem Hinweis, dass ein Überprüfungsantrag gestellt werden könne, ohne dass ein "besonderes Interesse" nachgewiesen werden müsste.⁷⁸ Hinter dieser Institution vermutet er die Absicht des Gesetzgebers, eine Überprüfung "potentiell verfassungswidriger" Verordnungen durch den Staatsgerichtshof sicherstellen zu wollen.⁷⁹ Dies liegt ganz im Sinn der abstrakten Normenkontrolle, deren Ziel der Verfassungsschutz ist. Danach dient die selbständige Verordnungsanfechtung nicht nur dem Schutz der verfassungsmässig garantierten Rechte des einzelnen, sondern auch dem Schutz und der Sicherung der Verfassung. Es kommt darin auch das Bestreben des Gesetzgebers zum Vorschein, den Verordnungsgeber, das heisst die Regierung und damit Regierungsverordnungen einer umfassenderen Kontrolle zu unterwerfen als Gesetze, die er erlassen hat. Dies erklärt sich aus der Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers.⁸⁰

Obwohl dieses Rechtsinstitut geeignet wäre, das staatsbürgerliche Bewusstsein zu wecken beziehungsweise zu stärken, ist es bisher kaum ins Bewusstsein der Bürger eingedrungen. Aus der Praxis ist lediglich ein Fall aus der jüngsten Vergangenheit bekannt. Die selbständige Verordnungsanfechtung teilt das Schicksal der abstrakten Gesetzesprüfung, die auch nur in geringem Mass am Verfassungsleben teilhat beziehungsweise bisher weitgehend unbenutzt geblieben ist. Die Gründe sind, wie man dies ohne grossen Aufhebens aus der unterschiedlichen Regelung ersehen kann, nicht die gleichen.⁸¹ Der Gesetzgeber ist gut beraten, die prozessualen Voraussetzungen nicht noch restriktiver zu gestalten.⁸² Dem steht nicht entgegen, dass aus Rücksicht auf die besondere Funktion dieses verfassungsgerichtlichen Instruments Kautelelen durchaus am Platz sind, soll sie nicht zur "Popularklage" werden. Im übrigen ist die Regierung auch als Verordnungsgeberin an das Gesetz gebunden. Dies gebietet schon der aus Art. 92 der Verfassung hergeleitete Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung.⁸³

⁷⁸ StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 65 (68).

⁷⁹ StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 65 (68).

⁸⁰ Vgl. dazu hinten S. 153.

⁸¹ Hinzuweisen ist etwa auf den unterschiedlichen Kreis der Antragsberechtigten in Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 StGHG.

⁸² Der Landtag ist dem Vorschlag der Regierung nicht gefolgt, in Art. 19 Abs. 1 Bst. d des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes die Zahl auf 200 Stimmberechtigte zu erhöhen; vgl. vorne Anm. 74 und 77.

⁸³ Vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 167 ff. mit weiteren Hinweisen.